

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.525/1-V/4/85

An das
Präsidium des Nationalrates1010 W i e n

ENTWURF	
Zi.	14/19 85
Datum:	26. FEB. 1985
Verteilt:	1985-02-27 Suhr

S. Wasserbauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EStG 1972 und das Investitionsprämienengesetz geändert werden; Stellungnahme

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EStG 1972 und das Investitionsprämienengesetz geändert werden.

Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für Finanzen mit Note vom 16. Jänner 1985, GZ 14 0401/2-IV/14/85, dem Begutachtungsverfahren zugeleitet.

24. Feber 1985
Für den Bundeskanzler:
SPRINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.525/1-V/4/85

An das
Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

14 0401/2-IV/14/85
16. Jänner 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EStG 1972
und das Investitionsprämien-gesetz geändert werden;
Stellungnahme

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt I Artikel I Z 1:

Entsprechend der legislatischen Praxis sollte die Z 1 nicht in
lit. a und b gegliedert, sondern inhaltlich auf zwei Zahlen
aufgeteilt werden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

"1. § 8 Abs. 5 lautet:

'(5) ...'

2. Der bisherige § 8 Abs. 5 wird als Abs. 6 bezeichnet."

Was die vorgeschlagene Formulierung des neuen § 8 Abs. 5
anlangt, stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung durch
Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des

- 2 -

Energieförderungsgesetzes 1979 idF der gleichfalls dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Novelle nicht erheblich vereinfacht werden könnte.

Zu Abschnitt I Artikel I Z 2:

Auch hier wird - unter Hinweis auf die legistische Praxis - eine Gliederung in zwei Zahlen des Artikel I vorgeschlagen:

"3. § 10 Abs. 4 lautet:

'(4) ...'

4. Der bisherige § 10 Abs. 4 wird als Abs. 5 bezeichnet."

Zu Abschnitt I Artikel I Z 3 und 4:

Der Einleitungssatz der Z 3 sollte wie folgt lauten:

"5. § 18 Abs. 2 Z 4 erster Satz lautet:".

Die hier vorgeschlagene Neufassung des § 18 Abs. 2 Z 4 erster Satz EStG 1972 - Beiträge für freiwillige Weiter- oder Höherversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung sollen uneingeschränkt als Sonderausgaben abziehbar sein - in Verbindung mit dem neuerlichen Inkraftsetzen des unveränderten § 25 Abs. 1 Z 3 EStG 1972 wird nach Ansicht des Verfassungsdienstes den vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 1984, G 101/84-11, aufgestellten Anforderungen jedenfalls hinsichtlich jenes Personenkreises gerecht, der solche Pensionsbeiträge erstmals ab dem 1. Jänner 1985 leistet.

Hingegen scheint der vom Verfassungsgerichtshof im oz. Erkenntnis zum Maßstab der Verfassungsmäßigkeit des § 25 Abs. 1 Z 3 EStG 1972 erhobene Grundsatz der Einmalbesteuerung durch den vorliegenden Entwurf - mangels einer entsprechenden

- 3 -

Übergangsbestimmung - hinsichtlich jenes Personenkreises nicht gewährleistet, der bereits vor dem 1. Jänner 1985 Beiträge für freiwillige Weiter- oder Höherversicherungen geleistet hat. Da diese Pensionsbeiträge nicht oder nur beschränkt als Sonderausgaben abziehbar waren, würde die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf unverändert beibehaltene Besteuerung der sich auf solche Beiträge gründenden Pensionen - gleichgültig, ob der Versicherungsfall vor oder nach dem 1. Jänner 1985 eingetreten ist oder eintritt - im Widerspruch zum erwähnten Grundsatz der Einmalbesteuerung stehen.

Nun übersieht der Verfassungsdienst nicht, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 8871/1980 (sog. "Witwerpensionserkenntnis") die Auffassung vertreten hat, "die erheblichen Kosten der Verwirklichung ... und die technischen Schwierigkeiten einer sofortigen Angleichung ... könnten dann die vorübergehende Hinnahme einer Ungleichbehandlung nahelegen". Der Verfassungsdienst ist jedoch der Auffassung, daß diese Feststellung des Verfassungsgerichtshofes tatsächlich nicht geeignet ist, die Verfassungsmäßigkeit der ggst. Entwurfsbestimmungen außer Streit zu stellen oder auch nur entscheidend zu untermauern. Dies nicht nur deshalb, weil sich die oben wiedergegebene Feststellung des Verfassungsgerichtshofes auf das spezifische Problem der sog. "Witwerpension" bezieht, sondern vor allem deshalb, weil der Verfassungsgerichtshof selbst seine diesbezügliche Feststellung unverzüglich insoferne relativiert, als nur solche Ungleichbehandlungen (vorübergehend) sachlich sein könnten, "die wenigstens in der Richtung eines Abbaues der Unterschiede wirken würden". Der Verfassungsdienst ist daher der Meinung, daß es - nicht zuletzt im Lichte des Erkenntnisses VfSlg. 8871/1980 - mehr als fraglich erscheinen muß, ob die durch die ggst. Entwurfsbestimmungen bewirkte Ungleichbehandlung - je nachdem, ob Beiträge für freiwillige Weiter- oder Höherversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung erst ab dem 1. Jänner 1985 oder bereits vor diesem Zeitpunkt zu leisten sind - als sachlich gerechtfertigt angesehen werden kann.

- 4 -

Der Verfassungsdienst empfiehlt daher, in den ggst. Gesetzentwurf eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, um den Grundsatz der Einmalbesteuerung auch gegenüber jenem Personenkreis zu wahren, der bereits vor dem 1. Jänner 1985 Beiträge für freiwillige Weiter- oder Höherversicherungen geleistet hat. Unvorgreiflich der Meinung des Bundesministeriums für Finanzen, könnte diesem Personenkreis durch eine entsprechende Übergangsbestimmung etwa das Recht eingeräumt werden, die bis zum 1. Jänner 1985 geleisteten Pensionsbeiträge ab Eintritt des Versicherungsfalles in ihrer vollen, tatsächlich geleisteten Höhe als Sonderausgaben geltend zu machen. Gegenüber anderen Lösungsvarianten hätte eine solche Regelung den Vorteil der Administrierbarkeit, da die Geltendmachung und der Nachweis der bis zum 1. Jänner 1985 tatsächlich geleisteten Pensionsbeiträge Sache des Steuerpflichtigen wäre.

Zu Abschnitt I Artikel I Z 5:

Der Einleitungssatz sollte wie folgt lauten:

"7. § 122 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:".

Zu Abschnitt II:

Hier wäre als Überschrift "Investitionsprämienengesetz" einzufügen (vgl. etwa Abschnitt VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 531/1984).

Zu Abschnitt II Artikel I Z 1:

Der Einleitungssatz sollte wie folgt lauten:

"1. § 2 Abs. 3 Z 5 wird folgender Satz angefügt:".

Zu Abschnitt II Artikel I Z 3:

Der Einleitungssatz sollte wie folgt lauten:

"3. § 3 Abs. 2 wird folgende ~~Z 4~~ angefügt:".

- 5 -

Zu Abschnitt II Artikel II:

Im Hinblick auf die generelle Geltung des § 16 zweiter Satz, die ohne Zweifel auch die durch die im Entwurf vorliegende Novelle geänderten Bestimmungen erfaßt, erscheint diese Regelung entbehrlich zu sein.

Zu Abschnitt III:

Hier wäre als Überschrift "Vollziehung" einzufügen (vgl. etwa Abschnitt XII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 531/1984).

Die Vollziehungsklausel selbst sollte wie folgt lauten:

"Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich Abschnitt I Art. I Z 1 bis 4 und 7 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

24. Feber 1985
Für den Bundeskanzler:
SPRINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

